

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

## Wäsche und Waschen – Qualitätsverlust als Sachmangel?

Es ist ärgerlich: Händler können nichts dafür, aber Verbraucher sind unzufrieden, wenn pflegekritische Textilien nach den ersten (unsachgemäß durchgeführten) Waschgängen die Eigenschaften verlieren, die sie davor hatten. Verbraucher versuchen nachvollziehbarerweise, das Problem auf die Händler abzuwälzen, die ihrer Sicht nach die betroffenen Textilien zurücknehmen sollen. Die IT-Recht Kanzlei informiert in diesem Beitrag, auf wessen Seite das Recht steht.

### I. Mangel oder schlechte Pflege?

Wenn sich Verbraucher nach kurzer Zeit beim Händler über die Qualität der gekauften Textilien beschweren, stellen sich beide Seiten die Frage: Mangel oder nicht Mangel? Ist ein T-Shirt oder ein Bademantel, der beim Waschen eingeht oder Ziehfäden hat, mangelhaft i.S.d § 434 BGB, so dass der Verbraucher ein Umtauschrecht hat? Oder sind solche Qualitätseinschränkungen normal und typisch und somit vom Verbraucher hinzunehmen?

### II. Pflegekritische Textilien sind Diskussionsstoff

Wer pflegekritische Textilien aus bestimmten Fasern wie etwa Frottierhandtücher oder Frottier-Bademäntel kauft, ärgert sich nicht selten nach einigen Waschgängen darüber, dass die Textilien nicht mehr so weich und flauschig sind wie vor dem Waschen. Handelt es sich also um ein mangelhaftes Produkt minderer Qualität, das man deshalb umtauschen kann?

Regelmäßig lautet die Antwort nein, denn typischerweise hat der Erhalt der Eigenschaften von Textilien mit der Art der Pflege zu tun. Wer bei einer guten Waschmaschine das richtige Wasch- und Pflegeprogramm wählt und zugleich beim Waschmittel nicht spart, wird die Qualität von Textilien länger erhalten können. In rechtlicher Hinsicht liegt nach § 434 BGB jedenfalls so lange kein Sachmangel der Textilien vor, wie diese bei Gefahrübergang (in der Regel die Übergabe an den Verbraucher) die typische Beschaffenheit solcher Textilien hat. Was danach geschieht, wie gut und intensiv also der Käufer die Textilien pflegt, geschieht alleine auf dessen Risiko. Zwar ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass ein Produkt minderer Qualität seine Eigenschaften schneller verliert, doch ist dies nach allgemeiner Erfahrung ein häufig auftretendes Phänomen, insbesondere bei anderen günstigen Waren minderer Qualität. Damit daraus ein justiziable Sachmangel wird, bedarf es eines besonders schnellen und gravierenden Verfalls, ohne dass der Käufer durch unsachgemäße Pflege nachgeholfen hat. Ein Rückgabe- oder Umtauschrecht für steif gewordene Handtücher gibt es somit nicht.

### III. Ziehfäden bei Frottiertextilien

Häufig treten bei Frottiertextilien sog. Ziehfäden auf. Diese sind aufgrund der Stoffart und des Herstellungsprozesses von Frottier praktisch kaum zu vermeiden und somit geradezu typisch für diese. Hat ein Frottierbademantel oder eine andere Frottiertextilien eine überschaubare Anzahl an Ziehfäden, so ist dies daher kein Sachmangel i.S.d. § 434 BGB, sondern eine Eigenschaft der Textilien, die man in Kauf nehmen muss. Weitere Verschlechterungen der Textilqualität lassen sich zudem häufig durch Einhalten der Pflegehinweise vermeiden, die regelmäßig auf den Textiletiketten abgedruckt sind. Dazu gehört etwa das vorsichtige, zielgenaue Abschneiden bereits bestehender Ziehfäden vor dem ersten Waschgang.

### IV. Eingehen von Textilien beim Waschen

Kauft ein Verbraucher in einem Webshop ein T-Shirt, das bei der heimischen Anprobe sowohl passt als auch gefällt, ist der Unmut verständlicherweise groß, wenn es nach dem ersten Waschgang eingegangen ist und deshalb zu eng oder zu kurz ist. Diese Eigenschaft des Eingehens beim ersten Waschen, insbesondere von Baumwollprodukten, aber auch von anderen Textilien, ist jedoch regelmäßig kein Sachmangel, sondern textiltypisch und kann durch eine besondere Pflege verhindert oder zumindest eingeschränkt werden.

Dies wird besonders deutlich, wenn man sich klar macht, dass ein Sachmangel i.S.d. § 434 BGB nur dann vorliegt, wenn die Ware nicht die vereinbarte bzw. nicht die typische Eigenschaft hat, die sie haben sollte. Erhält der Käufer jedoch die von ihm bestellte Textilgröße zugesendet, so liegt bereits dann kein Sachmangel vor, wenn die Kleidung beim ersten Anprobieren nicht passt. Der Käufer hat von Gesetzes wegen dann kein Umtauschrecht. Passen die Textilien aber bei der ersten Anprobe sogar und werden sie dann erst durch den ersten, vom Käufer selbst nicht sachgemäß ausgeführten Waschgang Textilien typisch um 5-10 Prozent kleiner, so wird sie dadurch erst Recht nicht (sach-)mangelhaft. Verbraucher müssen das textiltypische Eingehen üblichen Umfangs also hinnehmen bzw. selbst für schonende Textilpflege sorgen, die dies verhindert.

### V. Fazit

Verändern Textilien durch Waschen ihre Eigenschaften, insbesondere ihre Flauschigkeit oder Größe, so ist das zweifellos unbefriedigend. Allerdings handelt es sich dabei regelmäßig um eine unsachgemäße Pflege durch den Käufer und nicht um einen Sachmangel i.S.d. § 434 BGB, so dass dem Käufer in aller Regel kein Umtauschrecht o.ä. zusteht. Ohne Kulanz des Händlers haben Verbraucher beim Kauf von Textilien im Versandhandel genauso wie beim Kauf im Ladengeschäft keine Möglichkeit, die betroffene Ware umzutauschen oder deswegen zurückzugeben. Freilich bleibt Verbrauchern die Möglichkeit des Widerrufs aufgrund des ihnen zustehenden Widerrufsrechts bei Fernabsatzgeschäften, wenn sie die betroffene Ware online oder per Katalog bestellt haben. Allerdings kann den Händlern dann in Einzelfällen ein Wertersatzanspruch zustehen, wenn die Ware durch unsachgemäße Verwendung (z.B.

Waschung) des Verbrauchers beschädigt bzw. im Wert gemindert worden ist.

Bei Problemen, Rückfragen sowie weiteren Fragen zu diesem Thema hilft Ihnen das Team der IT-Recht Kanzlei selbstverständlich gerne auch persönlich und im Einzelfall weiter.

Autor:

**RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)**

Rechtsanwalt